

gedruckt vom Verleger kauften, sondern sich durch Abschreiben verschafften, wie z. B. der Dirigent eines Gesangvereins. Eben diesen Fall behandelt das schon citierte Urteil des Reichs-Oberhandelsgerichts in Band 15. Seite 309 u. folg. Hier kann man, zumal wenn der Dirigent als solcher unentgeltlich, aus Liebhaberei, thätig ist, was oft vorkommt, in gewissem Sinn vielleicht sagen, er benutzte die abgeschriebenen Stimmen, die er in seinem Vereine verteilt und möglicher Weise nach der Benutzung seitens der Vereinsmitglieder wieder als sein Eigentum an sich nimmt, zu seinem Privatgebrauch; dies ist aber jedenfalls nicht diejenige Privatbenutzung, welche das Gesetz vom Verbote des § 4, Abs. 3 als ausgeschlossen denkt. Die Anwendung auf den Direktor eines öffentlichen Theaters, welcher die einzelnen Chor- und Orchesterstimmen aus der Partitur einer Oper, oder, was keinen Unterschied macht, von schon vorhandenen Abschriften der Partitur, erlaubt oder unerlaubt hergestellten, oder auch von den vorhandenen gedruckten Stimmen abschreiben läßt, statt sie gedruckt vom Verleger zu beziehen, ergibt sich hiernach von selbst. Hervorzuheben ist nur, daß, wenn der Bundeskommissar von gewerbsmäßigem Abschreiben im großen als dem hauptsächlichsten Ziele des gesetzlichen Verbots sprach, hieraus nicht geschlossen werden darf, auf alle übrigen Fälle treffe das Verbot nicht zu. Schon das andere Beispiel des abgeschriebenen Gedichts, bei welchem weder von Gewerbsmäßigkeit, noch von Abschreiben im großen die Rede ist, zeigt, daß der Bundeskommissar anderer Meinung war, und im übrigen entscheidet nunmehr überhaupt nicht die Ansicht einzelner Redner als solche, sondern es ist der Sinn des Gesetzes nach den gewöhnlichen Auslegungsregeln, also vor allem nach dem Wortlaute und dem inneren Zusammenhange seiner einzelnen Vorschriften, sodann auch unter Berücksichtigung der zur Zeit der Entstehung herrschenden Ansichten und der gesamten Materialien festzustellen.

Leipzig, im Juni 1886.

Dr. Melly,
Rechtsanwalt.

Technische Rundschau im Buchgewerbe.

1886. Nr. 6.

In der letzten Rundschau erwähnten wir eines Aufsatzes der »Freien Künste« über die künstlichen Lithographiesteine, in welchem den Rosenthalischen der Vorzug gegeben wurde. Mit Bezug hierauf bittet uns die Leipziger Kalksinterfabrik, D. Müller in Leipzig-Neuschönefeld um eine kleine Berichtigung, der wir um so lieber Raum geben, als wir den früheren Inhaber des Patents 23 302, P. C. Möller, als einen ungemein kenntnisreich und erfahrenen Techniker kennen gelernt haben und der Überzeugung sind, daß seine Platten ebenso zweckentsprechend sind und billigen Anforderungen genügen, wie die vor etwa 15 Jahren von demselben im Verein mit dem verstorbenen Buchhändler J. Friedländer erfundene Rotations-Zinkdruckpresse. Die erwähnte Fabrik versichert uns und erhärtet dies durch mehrere Zeugnisse, daß ihre Kalksinterplatten ebenso oft gebraucht werden können, wie ein Stein, und die zur Aufnahme einer neuen Zeichnung erforderliche Erneuerung der Platte sei einfach und fast kostenlos. Auch in Bezug auf Leistungsfähigkeit lassen die Kalksinterplatten kaum noch etwas zu wünschen übrig. In der Annahme, daß vielleicht der eine oder der andere Leser über die Herstellung besagter Kalksinterplatten gern etwas erfahren möchte, lassen wir einen gedrängten Auszug aus der Patentschrift 23 302 folgen:

»Mit einer Kalklösung, die mittels Kalkhydrats und Kohlen-säure hergestellt wird, befeuchtet man eine Metallplatte durch In-

jektion in Form von Staubregen; hierauf wird die Fläche soweit erwärmt, daß sich kein kugelförmiger Tropfen darauf bilden kann. Durch Wiederholung des Verfahrens entsteht nach und nach eine Kalksinterablagerung auf der Metallfläche, welche alle Eigenschaften des Lithographiesteins besitzen soll und sich in gleicher Weise verwenden läßt.«

Wir wollen nun der Tagesfrage des Zinkdruckes noch einige Worte widmen und bemerken zunächst, daß, wie wir dem oben erwähnten Blatte entnehmen, die Firma Hartmann & Co. in Offenbach a. M. vor kurzem eine zweckmäßige Unterlage für Zinkdruckplatten zur Patentierung angemeldet hat. Besagte Firma geht von der Annahme aus, daß das Zink dereinst die natürlichen und künstlichen Lithographiesteine zum Teil verdrängen werde, daß aber hierzu vor allem eine praktische Unterlageplatte erforderlich sei. Die sonst üblichen vielen Schrauben sind bei ihrer Unterlage durch eine sinnreiche Keilvorrichtung ersetzt; was aber den Untersatz betrifft, so besteht er aus einer losen Gußplatte und dem Rippenkörper. Die aufzuspannende Zinkplatte wird zwischen die Leiste des Rippenkörpers und die Gußplatte gesteckt, worauf man zwei Schrauben anzieht, bis das Zink festgeklemmt ist, und das Ganze festklebt. Die Arbeit nimmt angeblich nur wenige Minuten in Anspruch.

Im übrigen spricht sich der Verfasser des Aufsatzes in den »Freien Künsten« dahin aus, daß es verkehrt wäre, für den Zinkdruck besondere Pressen zu bauen. Man könne hierzu sehr gut die gewöhnlichen Steindruckpressen verwenden, welche ein bequemes Korrigieren gestatten, während bei der Zinkdruckmaschine, weil die Platte auf dem Druckzylinder aufgespannt ist, von einer Korrektur kaum die Rede sein könne.

Hieran anschließend sei des Patents Nr. 35 231 kurz gedacht, welches der Firma J. A. Marie in Paris soeben erteilt wurde. Es betrifft ein neues Verfahren zum Übertragen von Rotendruck von hohl gestochenen Platten auf Stein oder Zink. Marie verfährt im Gegensatz zu seinen Vorgängern so, daß er einen Abdruck von den Erhabenheiten der Platte und nicht von den Vertiefungen, also ein Negativ veranstaltet, auf welchem die Noten oder die Schrift weiß auf schwarzem Grunde erscheinen. Dieser Abdruck wird nun auf Stein übertragen, wobei das Weiße in Schwarz und umgekehrt mit Hilfe des folgenden Verfahrens übergeht: »Ein schon gummiertes Blatt Papier wird mit einem seifenartigen Fett überzogen, welches die Fähigkeit besitzt, den mit Hilfe der mit Firnis eingewalzten Platte erzeugten Druck festzuhalten. Den Abzug bestreut man hierauf mit gepulvertem Gummi, welches in Wasser löslich ist, also durch Waschen entfernt werden kann. Der Abdruck wird nun in der Weise angefeuchtet, daß der ganze Überzug gegen den Stein abgezogen werden kann. Diejenigen Stellen des Abdruckes, wo nur die Seife liegt, fetten den Stein in diesen Teilen an, während die anderen, mit Firnis und Gummipulver bedeckten Stellen die weißen Stellen auf dem Stein aussparen.« Das Abziehen erfolgt wie beim gewöhnlichen Rotendruck. Der Erfinder rühmt an dem Verfahren, daß es viel reinere Umdrucke liefert als das bisherige.

Die »Papierzeitung« berichtet über ein von E. Holzmann in Speier erfundenes Verfahren, Polychrom-Autographie genannt, welche ohne Zuhilfenahme einer Presse, allein durch Verwendung eigens präparierter Farben und Papiere, von einer farbigen Zeichnung (bis 17 Farben) in kurzer Zeit 25—30 scharfe Abzüge herzustellen gestattet. In Bezug auf die Einzelheiten des Verfahrens müssen wir auf das genannte Blatt (Nr. vom 27. Mai 1886) verweisen.

Wir gehen nun zu den Buchdruckmaschinen über und erwähnen zunächst des Patents 35-614, laut welchem J. Stütz in